

AZ: - 10.2 - Re/Krö -

Drucksache Nr.: 0747/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
1. Hauptausschuss	14.06.2011	N	Endg. entsch. Stelle
2. Hauptausschuss Ratsversammlung	14.06.2011 28.06.2011	N Ö	Kenntnisnahme Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

- 1. Übertragung der kommissarischen Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung**
- 2. Bestellung der kommissarischen Leitung sowie der stellvertretenden Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung**

A n t r a g:

1. Stadtkammerrath Dieter Koeppen wird die kommissarische Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung übertragen.
2. a) Stadtkammerrath Dieter Koeppen wird gemäß § 115 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) zum kommissarischen Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestellt.

b) Stadtkammerrathin Stephanie Christians-Müller wird in Anlehnung an § 115 Abs. 2 GO zur stellvertretenden Leiterin des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

K e i n e

Begründung:

1. Seit dem Eintritt der früheren Leiterin des Fachdienstes - 14 - in die sogenannte Freizeitphase der gewährten Sabbatregelung am 01.07.2009 werden die Aufgaben der Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung vorübergehend vertretungsweise vom stellvertretenden Leiter, Stadtamtmann Dieter Koeppen, wahrgenommen.

Nunmehr ist mit bereits erfolgter Zustimmung aller zu beteiligender Stellen vorgesehen, Stadtamtmann Dieter Koeppen auch in Anbetracht der engagierten und erfolgreichen Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung mit sofortiger Wirkung kommissarisch zu übertragen, bis zu einer endgültigen Entscheidung über eine Bewertung und Besetzung dieser Stelle.

Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehört es gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 1 GO, insbesondere im Rahmen des von der Ratsversammlung beschlossenen Stellenplanes und der nach § 28 Satz 1 Nr. 12 festgelegten allgemeinen Grundsätze, die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Stadt zu treffen. Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die dem Oberbürgermeister oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtvertretung oder vom Hauptausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

Nach § 13 Abs. 2 e der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die dem Oberbürgermeister oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag des Oberbürgermeisters.

Herr Koeppen ist in der Funktion des kommissarischen Leiters des Fachdienstes Rechnungsprüfung unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt und nimmt Leitungsaufgaben wahr, so dass diese Personalentscheidung der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

2. a) Nach § 115 Abs. 2 GO bestellt die Ratsversammlung die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
Hinderungsgründe im Sinne des § 115 Abs. 3 GO bestehen nach schriftlicher Bestätigung von Herr Koeppen nicht.

- b) Aus der Vorschrift des § 115 Abs. 2 GO ergibt sich nicht unmittelbar, ob die Gemeindevertretung auch für die Bestellung der stellvertretenden Leiterin bzw. des stellvertretenden Leiters des Fachdienstes Rechnungsprüfung zuständig ist. Aus der unverkennbaren Intention des Gesetzgebers, der Gemeindevertretung sämtliche Bestellungsverfahren zuzuordnen, kann jedoch gefolgert werden, dass auch eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters besteht.

Im Hinblick darauf wird die bereits gemäß § 115 Abs. 2 GO mit Beschluss der Ratversammlung vom 30.09.2008 zur Rechnungsprüferin bestellte Stadtamtfrau Stephanie Christians-Müller zur stellvertretenden Leiterin des Fachdienstes Rechnungsprüfung bestellt. Frau Christians-Müller nimmt diese Funktion bereits seit Juli 2009 wahr.

Hinderungsgründe im Sinne des § 115 Abs. 3 GO bestehen nach schriftlicher Bestätigung der Mitarbeiterin nicht.

2. Wv.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister